

Aktenzeichen: 3 AZR 797/95
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 18. Februar 1997
- 3 AZR 797/95 -

I. Arbeitsgericht
Rosenheim

Urteil vom 29. April 1994
- 1 Ca 314/93 Mü -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 29. November 1994
- 8 Sa 551/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erhöhung des Tarifentgeltes bei Provisionsverkäufern

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Gehaltstarifvertrag für
die Angestellten im bayerischen Möbelhandel § 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 797/95

8 Sa 551/94 München

Verkündet am
18. Februar 1997

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 18. Februar 1997 durch den
Richter Kremhelmer als Vorsitzenden, die Richter Beppler und
Bröhl sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Offergeld und
Oberhofer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 29. November 1994 - 8 Sa 551/94 - unter Zurückweisung der Revision im übrigen aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Rosenheim vom 29. April 1994 - 1 Ca 314/93 Mü - abgeändert und unter Zurückweisung der Berufung im übrigen zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.110,-- DM brutto zu zahlen nebst 4 % Zinsen aus dem sich aus 606,-- DM brutto ergebenden Nettobetrag ab dem 1. Januar 1993, dem sich aus 72,-- DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 1. März 1993, dem sich aus 72,-- DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 1. Mai 1993, dem sich aus 72,-- DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 1. Juli 1993, dem sich aus 108,-- DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 1. Oktober 1993 und dem sich aus 180,-- DM brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 1. März 1994.

3. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Höhe der Entgeltansprüche der Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 28. Februar 1994.

Die Klägerin ist seit dem 15. Februar 1988 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin als Verkäuferin beschäftigt. Auf ihr Arbeitsverhältnis finden kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung die jeweiligen Tarifverträge des zuständigen Möbelfachverbandes Anwendung. Das monatliche Arbeitsentgelt der Klägerin setzt sich aus einem Fixum und Provisionen zusammen. Für solche Fälle regelt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden im Bayerischen Möbelhandel:

"B. Angestellte

1. Die Gehaltszahlung erfolgt nach einem besonderen Gehaltstarif. Die Tarifgehälter sind Mindestgehälter.

...

9. Bei Verkäufern und Reisenden, mit welchen Provisionen vereinbart sind, muß als Einkommenssicherung mindestens das sich aus der Eingruppierung ergebende monatliche Tarifgehalt vergütet werden."

Die Klägerin hat aufgrund der von ihr verdienten Provisionen zusammen mit dem vereinbarten Fixum stets mehr als das tarifliche Mindestgehalt ihrer Vergütungsgruppe erhalten. Die Parteien streiten darum, wie sich die Gehaltserhöhungen nach den einschlägigen Gehaltstarifverträgen auf die Abrechnungsansprüche der Klägerin auswirken. Hierzu haben die Gehaltstarifverträge für die Angestellten im Bayerischen Möbelhandel bis zum 31. Dezember 1989 jeweils bestimmt:

"§ 2 - Gehälter

Die Gehaltssätze werden mit Wirkung vom 1. Januar ... durch die in der Anlage beigelegte Gehaltstafel festgelegt.
Die prozentuale Gehaltserhöhung gilt auch für das Fixum der Verkäufer.
Ferner gilt als ausdrücklich vereinbart, daß Verkäufer im Außendienst nicht als Handelsvertreter im Sinne des § 89 b HGB anzusehen sind."



Erstmals mit dem Gehaltstarifvertrag vom 30. November 1989, der am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist, haben die Tarifvertragsparteien des Bayerischen Möbelhandels in § 2 des Gehaltstarifvertrages wie folgt formuliert:

"Die Gehaltssätze werden mit Wirkung vom 1. Januar ... durch die in der Anlage beigefügte Gehaltstafel festgelegt.
Bei Verkäufern, deren Monatseinkommen sich aus Fixum und Provision zusammensetzt, ist die prozentuale Gehaltserhöhung der jeweiligen tariflichen Gehaltsgruppe dem Fixum zuzurechnen.
Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Eingruppierung nach dem Gehaltstarifvertrag.
Ferner gilt als ausdrücklich vereinbart, daß Verkäufer im Außendienst nicht als Handelsvertreter im Sinne des § 89 b HGB anzusehen sind."

Im Jahre 1990 erhielt die Klägerin ein Fixum von 1.500,-- DM, das mit Wirkung zum 1. Januar 1991 auf 1.625,-- DM erhöht wurde. Der Erhöhungsbetrag entsprach der nominalen Erhöhung des Tarifgehaltes der Gehaltsgruppe K III, 4. Berufsjahr, in die die Klägerin eingruppiert war. Im Jahre 1992 belief sich die Gehaltserhöhung in dieser Tarifgruppe nominal auf 149,-- DM, ab März 1992, nachdem die Klägerin sich im fünften Berufsjahr befand, auf 158,-- DM. Die Beklagte erhöhte das Fixum der Klägerin jedoch nur entsprechend der prozentualen Erhöhung des Tarifgehaltes um 6,52 %, also 106,-- DM. Im Jahre 1993 betrug die nominale Erhöhung des einschlägigen Tarifgehaltes 98,-- DM, prozentual waren es 3,2 %. Die Beklagte erhöhte das Fixum aus diesem Anlaß um 3,2 %, also 62,-- DM. Ab März 1993 befand sich die Klägerin im sechsten Berufsjahr. Aufgrund dessen stieg das ihr zustehende Tarifgehalt auf 2.834,-- DM, während sich das Tarifgehalt für die Gruppe K III, 6. Berufsjahr, im Vorjahr noch auf 2.736,-- DM belaufen hat.



Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Nachzahlung von insgesamt 2.122,-- DM verlangt. Sie hat den Standpunkt eingenommen, die Beklagte schulde aufgrund der Regelung in § 2 der Gehaltstarifverträge nicht nur die Erhöhung des Fixums um den Prozentanteil der Tarifgehaltserhöhung, sondern um den Betrag, um den das Tarifgehalt jeweils tatsächlich angestiegen sei. Die Klägerin weist darauf hin, daß die Beklagte in Übereinstimmung mit den übrigen tarifgebundenen Unternehmen des bayerischen Möbelhandels sowohl bis zum 1. Januar 1992 als auch seit dem März 1994 bei der Berechnung des Fixums so verfahren ist und verfährt, wie die Klägerin dies beansprucht. Lediglich im Zwischenzeitraum, in welchem die Beklagte zur M -Gruppe gehört habe, habe die Beklagte tarifwidrig das Fixum nur prozentual erhöht.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 606,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag ab dem 1. Januar 1993 sowie 72,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag ab 1. März 1993 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 104,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag ab 1. Mai 1993 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 268,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag ab 1. Juli 1993 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 402,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag ab 1. Oktober 1993 zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 670,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag ab 1. März 1994 zu zahlen.



- 6 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, aus dem Wortlaut des § 2 der Gehaltstarifverträge seit dem Jahre 1990 ergebe sich, daß sie nur zu einer prozentualen Erhöhung des Fixums entsprechend der prozentualen Erhöhung des jeweiligen Tarifgehaltes verpflichtet sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Bundesarbeitsgericht zugelassene Revision der Klägerin, die ihren Zahlungsantrag weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist teilweise begründet. Ihr steht aus der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 28. Februar 1994 ein Restentgeltanspruch in Höhe von insgesamt 1.110,-- DM brutto zu. Einen darüber hinausgehenden Anspruch hat die Klägerin nicht. Insoweit war ihre Revision zurückzuweisen.

I. Die Beklagte mußte auch im Streitzeitraum das Fixum der Klägerin nach § 2 Sätze 2 und 3 der jeweiligen Gehaltstarifverträge für den bayerischen Möbelhandel (im folgenden: GTV) anläßlich der tariflichen Gehaltserhöhungen jeweils nominal um die Erhöhungsbeträge in der einschlägigen Tarifgehaltsgruppe anheben. Sie genügte entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ihren tarifvertraglichen Pflichten nicht durch die relative Erhöhung des Fixums entsprechend der prozentualen Gehaltsentwicklung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Das Landesarbeitsgericht ist bei der Auslegung von § 2 GTV von den zuletzt im Urteil des Vierten Senats vom 21. Juli 1993 (BAGE 73, 364, 368 f. = AP Nr. 144 zu § 1 TVG Auslegung, zu II 1 a aa der Gründe) zusammengefaßten Regeln über die Auslegung von Tarifnormen ausgegangen. Es hat allerdings unerwähnt gelassen, daß es dann, wenn der Tarifwortlaut und der tarifliche Gesamtzusammenhang kein zweifelsfreies Auslegungsergebnis zulassen, auch auf die praktische Tarifübung ankommen kann sowie darauf, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug gebührt, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (so auch schon BAG Urteil vom 23. September 1992 - 4 AZR 66/92 - AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Großhandel, zu I 2 a der Gründe, m.w.N.).

2. Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, daß das arbeitsvertraglich vereinbarte Fixum einer Verkäuferin wie der Klägerin nach § 2 Sätze 2 und 3 GTV anlässlich von Tarifgehaltserhöhungen um den Betrag zu erhöhen ist, um den sich das Tarifgehalt der Tarifgehaltsgruppe erhöht, in die die Verkäuferin eingruppiert ist (ebenso LAG München Urteil vom 24. Mai 1995 - 9 Sa 552/94 - n.v.).

a) Der Wortlaut der Tarifnorm ist nicht eindeutig. Immerhin ist in § 2 Satz 2 GTV von der "prozentualen" Gehaltserhöhung der jeweiligen tariflichen Gehaltsgruppe die Rede. Andererseits heißt es aber auch, diese Gehaltserhöhung sei dem Fixum "zuzurechnen". Das Fixum soll danach also nicht prozentual erhöht oder angehoben, sondern die Gehaltserhöhung selbst soll zugerechnet werden.



Für eine Pflicht, das Fixum um die nominale Gehaltserhöhung anzuheben spricht auch § 2 Satz 3 GTV, wonach Berechnungsgrundlage die jeweilige Eingruppierung nach dem Gehaltstarifvertrag ist. Man könnte diese Regelung zwar auch so verstehen, daß damit nur klargestellt werden sollte, anhand des Vergleiches welcher tariflicher Gehaltsgruppen aus der Gehaltstafel der Prozentsatz zu berechnen sei, um den das Fixum erhöht werden solle. Hiergegen spricht aber, daß gerade im Jahre 1990, in dem § 2 GTV neu gefaßt worden ist, von Auf- und Abrundungen einmal abgesehen, keine unterschiedlichen prozentualen Steigerungen in den einzelnen Gehaltsgruppen erfolgten. Es gab nur dann im Jahre 1990 einen Anlaß, eine Berechnungsgrundlage festzuschreiben, wenn dem Fixum die nominale Erhöhung des jeweiligen Tarifgehaltes zuzurechnen war.

Hiervon ausgehend hat das Wort "prozentual" nur die Bedeutung klarzustellen, daß es in § 2 Satz 2 GTV ausschließlich darum geht, eine Anhebung des Fixums aus Anlaß und im Umfang der aktuellen Tarifgehaltserhöhung sicherzustellen. § 2 Satz 2 GTV gibt keinen Anspruch darauf, daß das Fixum unabhängig von der Entwicklung der Gehaltstarifverträge angehoben wird, etwa anläßlich einer Höhergruppierung oder einer Erhöhung des Tarifgehaltes nach Ablauf eines weiteren Berufsjahres.

b) Etwa verbleibende Zweifel wegen des in § 2 Satz 2 und Satz 3 GTV zum Ausdruck gekommenen Regelungswillens der Tarifvertragsparteien beseitigen die Tarifgeschichte und die praktische Tarifübung.



§ 2 Satz 2 und Satz 3 GTV sind erst im Jahre 1990 an die Stelle des Satzes getreten: "Die prozentuale Gehaltserhöhung gilt auch für das Fixum der Verkäufer." Es kann dahinstehen, ob die neue Regelung nur den bereits zuvor bestehenden Willen der Tarifvertragsparteien klarstellen sollte, oder ob damit auch eine inhaltliche Veränderung der Regelung gewollt war. In jedem Falle spricht die Tarifentwicklung für den Willen der Tarifvertragsparteien, daß das Fixum der Verkäufer um den nominalen Steigerungsbetrag in der betreffenden tariflichen Gehaltsgruppe erhöht werden soll.

Dem entspricht es, daß die dem Tarifvertrag unterworfenen Unternehmen - einschließlich der Beklagten mit Ausnahme des Streitzeitraumes - § 2 GTV unstreitig in diesem Sinne angewendet haben und anwenden.

c) Dafür, daß das Fixum nach dem Willen der Tarifvertragsparteien anläßlich einer Tarifgehaltserhöhung nach § 2 Satz 2 GTV um den nominalen Steigerungsbetrag angehoben werden soll, spricht auch, daß es Tarifvertragsparteien im Zweifel um eine vernünftige, sachgerechte, zweckorientierte und praktisch brauchbare Regelung geht.

Eine lediglich prozentuale Erhöhung des Fixums entsprechend der Tarifentwicklung wirkt sich dahin aus, daß es zu einer Öffnung der Schere zwischen Fixum und Tarifgehalt kommt. Eine solche Rechtsfolge haben die Tarifvertragsparteien im Zweifel nicht gewollt. Sie haben kein erkennbares Interesse daran, den leistungs-



anreizenden Provisionsanteil in steigendem Umfang durch die Tarifgehaltsgarantie abzudecken.

Es geht den Tarifvertragsparteien erkennbar darum, die Verkäufer, deren Entgelt sich aus Fixum und Provisionen zusammensetzt, entsprechend den übrigen dem Tarifvertrag unterworfenen Arbeitnehmern zu behandeln. Ihnen sollen im gleichen Umfang wie den übrigen Arbeitnehmern die Vorteile der neuen Gehaltsvereinbarung zugute kommen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn sich das Fixum um den nominalen Steigerungsbetrag des betreffenden Tarifgehaltes erhöht. Bei einer lediglich prozentualen Anhebung des regelmäßig weit unter dem Tarifgehalt liegendem Fixums erzielen die Verkäufer bei gleicher Leistung nominal wie auch anteilig eine geringere Steigerung der Gesamtbezüge, als die Bezieher von Festgehältern.

Eine nur prozentuale Steigerung des Fixums käme den betroffenen Verkäufern in ganz unterschiedlichem Umfang zugute. Da es im bayerischen Möbelhandel keine tarifliche Regelung darüber gibt, wie hoch das Fixum eines Verkäufers sein muß, können einzelvertraglich wesentlich unterschiedliche Beträge vereinbart worden sein. Bei einer prozentualen Anpassung des Fixums würden bei jeder Tarifgehaltserhöhung Arbeitnehmern, die dasselbe tun und dieselben Leistungen erbringen, voneinander abweichende Vorteile eingeräumt. Es ist zweifelhaft, ob eine solche Regelung zulässig wäre. In jedem Falle kann ein entsprechender Regelungswille den Tarifvertragsparteien nur ganz ausnahmsweise unterstellt



werden. Dies gilt um so mehr, als es bei einer lediglich prozentualen Erhöhung des Fixums angesichts der unterschiedlichen Ausgangsbeträge kaum abschätzbar ist, welches Gesamtbelastungsvolumen mit einem Neuabschluß des Gehaltstarifvertrages verbunden ist.

3. Die Regelung in § 2 Sätze 2 und 3 GTV, wonach eine Erhöhung des Tarifgehaltes zu einer Erhöhung des mit einem Verkäufer vereinbarten Fixums um den Betrag der Tariflohnerhöhung führt, ist rechtswirksam. Es handelt sich nicht um eine nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts rechtsunwirksame Effektivklausel.

a) Mit Effektivklauseln verfolgen die Tarifvertragsparteien das Ziel, ausgehandelte Tariflohnerhöhungen auch solchen Arbeitnehmern zugute kommen zu lassen, deren vor der Tarifierhöhung vereinbartes Arbeitsentgelt auch über der neuen tariflichen Vergütung liegt. Entweder sollen diese Regelungen die Effektivvergütung um die vereinbarte Tarifsteigerung zum neuen unabdingbaren Tarifentgelt erhöhen (Effektivgarantieklausel), oder sie enthalten ein im Zeitpunkt der tariflichen Neuregelung wirkendes Verbot, die Tarifierhöhung mit dem übertariflichen Entgeltbestandteil zu verrechnen (begrenzte Effektivklausel). Beide Formen der Effektivklausel sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unwirksam. Die Tarifvertragsparteien verstoßen mit solchen Vereinbarungen gegen das Schriftformgebot des § 1 Abs. 2 TVG und den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und überschreiten ihre tarifliche Regelungsmacht, indem sie verbindlich gestaltend in den übertariflichen Bereich eingreifen (BAGE 20, 308 = AP Nr. 7



- 12 -

zu § 4 TVG Effektivklausel; BAGE 24, 279 = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau; BAGE 33, 83 = AP Nr. 9 zu § 4 TVG Effektivklausel).

b) Mit § 2 Satz 2 GTV sind solche Rechtsverstöße nicht verbunden.

Da dem Fixum die nominale Steigerung des Tarifgehaltes zuzurechnen ist, kann der Erhöhungsbetrag aus dem schriftlich niedergelegten Inhalt des Gehaltstarifvertrages und seiner Vorgängerregelung entnommen werden. Es kommt auch allen der Regelung unterworfenen Arbeitnehmern mit gleichen Arbeitsbedingungen der gleiche Erhöhungsbetrag zugute. Schließlich regeln die Tarifvertragsparteien in § 2 Satz 2 GTV auch nicht den übertariflichen Bereich. Sie wirken auf einen Berechnungsfaktor für die Ermittlung des Entgeltanspruches ein, der unterhalb des tarifvertraglichen Festgehaltes liegt. Diese Einwirkung führt nicht ohne weiteres zu einer Erhöhung des Effektiventgeltes der Verkäuferinnen und Verkäufer. Eine solche Erhöhung tritt nur bei zumindest gleichbleibendem Verkaufserfolg und entsprechenden Provisionseinkünften ein. § 2 Satz 2 GTV eröffnet damit nur eine Chance zur Steigerung der laufenden Vergütung.

II. Die Klägerin hat für den Streitzeitraum aus § 2 Satz 2 GTV in Verbindung mit den jeweiligen Gehaltstafeln einen Restentgeltanspruch in Höhe von 1.110,-- DM brutto. Die weiter geltend gemachten 1.012,-- DM stehen ihr nicht zu. Insoweit war die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Für Januar und Februar 1992 stand der Klägerin ein Fixum zu, das um 43,-- DM höher lag als das von der Beklagten zugrunde gelegte. Da die Klägerin in dieser Zeit ebenso wie auch in der gesamten Folgezeit zusammen mit der Provision stets mehr als das tarifliche Mindestgehalt verdient hat, wirkte sich diese Steigerung des Fixums auch effektiv aus, so daß ihr aus Januar und Februar 1992 insgesamt 86,-- DM Restentgelt zustehen.

Für März bis Dezember 1992 legte die Beklagte ein um 52,-- DM zu niedriges Fixum zugrunde. Für diesen Zeitraum ergibt sich damit für die Klägerin ein weiterer Zahlungsanspruch in Höhe von 520,-- DM brutto.

Ab dem 1. Januar 1993 hätte die Beklagte von einem um 36,-- DM höheren Fixum ausgehen müssen. Dies ergibt bis Februar 1994 einen weiteren Differenzbetrag von 504,-- DM.

2. Die innerhalb der Anträge zu 2. bis 5. weiter geltend gemachten 1.012,-- DM brutto stehen der Klägerin nach § 2 Satz 2 GTV nicht zu. Es handelt sich hierbei um 98,-- DM monatlich für die Zeit von März 1993 bis Februar 1994. Dabei hat die Klägerin für die Monate März und April 1993 nur jeweils 52,-- DM monatlich geltend gemacht; sie hat den Mehrbetrag als verfallen angesehen.

Die Klägerin kann ab März 1993 kein um 98,-- DM erhöhtes Fixum verlangen. In diesem Monat gab es keine prozentuale tarifliche Gehaltserhöhung. Die Klägerin wechselte lediglich vom 5. in



- 14 -

das 6. Berufsjahr und erhielt deshalb ab März 1993 nach der Gehaltstafel zum GTV ein um 98,-- DM erhöhtes tarifliches Mindestgehalt. Das Gehalt der Tarifgruppe K III im 6. Berufsjahr hatte sich aber von 1992 auf 1993 um denselben Betrag erhöht, wie das entsprechende Tarifgehalt für Verkäufer im 5. Berufsjahr. Damit gab es für die Beklagte auch keinen rechtlich gebotenen Anlaß, aufgrund des Wechsels der Klägerin in das 6. Berufsjahr das Fixum erneut zu erhöhen. Die Erhöhung des tariflichen Mindestgehaltes aufgrund einer Veränderung der persönlichen Eingruppierungsmerkmale hat nach § 2 Satz 2 GTV keine Auswirkungen auf das Fixum der Klägerin.

III. Die Pflicht der Beklagten, die der Klägerin zustehenden Restentgeltansprüche wie zuerkannt zu verzinsen, folgt aus §§ 288, 291 BGB. Die Kostentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO.

Kremhelmer

Bröhl

Bepler

Dr. Offergeld

Oberhofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

